

Die Rechtsstellung der Leiter und Mitarbeiter im Staatsapparat wird durch Regelungen des Staats-, Verwaltungs- und Arbeitsrechts bestimmt. Wie für alle Werktätigen gelten die grundsätzlichen Regelungen des Arbeitsrechts über Abschluß, Änderung oder Auflösung von Arbeitsverträgen, über Lohn und Prämierung, über sozialistische Arbeitsdisziplin sowie über die Aus- und Weiterbildung auch für Leiter und Mitarbeiter des Staatsapparates, sofern nicht spezielle Rechtsvorschriften anzuwenden sind. Eine spezielle Rechtsvorschrift dieser Art ist die VO über die Pflichten, die Rechte und die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter in den Staatsorganen vom 19. 2.1969 (GBl. II 1969 Nr. 26 S. 163).

Die politische Verantwortung und die Rechtsstellung der Leiter und Mitarbeiter im Staatsapparat der DDR zeigen deutlich, daß sie als Beauftragte des Arbeiter-und-Bauern-Staates nicht mit den vom Volk unabhängigen Berufsbeamten kapitalistischer Staaten vergleichbar sind. Die Beamten sind durch vielfältige Privilegien fest an das kapitalistische System gebunden. Sie werden auf Lebenszeit ernannt, so daß sie im Prinzip weder aus ihrem Amt entfernt werden können noch von den Parlamenten abhängen oder auf das Volk Rücksicht nehmen müssen.

In der BRD wird nach wie vor in fast allen Bundesländern - mit gewissen Ausnahmen in SPD-regierten Ländern - der Zugang fortschrittlicher Kräfte zum öffentlichen Dienst durch Berufsverbotsbestimmungen beschnitten, wobei - wie es im Handbuch des Verfassungsrechts der BRD heißt - „die Zugehörigkeit zu einer kommunistischen, national-sozialistischen oder sonst substantiell verfassungsfeindlichen Organisation“ als „Indiz für die praktische Haltung“ des Bewerbers gewertet wird.^{10 11} Die Gleichstellung von „kommunistischen“ und „nationalsozialistischen“ Organisationen spricht dabei für den Geist der Verfasser selbst.

3.1.2.

Aufgaben, Pflichten und Rechte der Leiter und Mitarbeiter

Um die schöpferische, organisierende und schützende Rolle der sozialistischen Staatsmacht, ihre Autorität und Funktionstüchtigkeit als Voraussetzung für die erfolgreiche gesellschaftliche Entwicklung zu gewährleisten, ist es notwendig, in den Organen des Staatsapparates die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Leiter und Mitarbeiter konsequent zu beachten und strikt durchzusetzen. Ausgehend von den grundlegenden Regelungen des Staats- und des Arbeitsrechts, konkretisiert das Verwaltungsrecht die sich aus den Anforderungen an die Tätigkeit des Staatsapparates zur Leitung der politischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft ergebenden Aufgaben, Pflichten und Rechte der Leiter und Mitarbeiter. Es legt Grundsätze für die Arbeitsweise und die besondere Verantwortung der Leiter fest, regelt die Förderung der Mitarbeiter und die Anerkennung ihrer Leistungen sowie die Verantwortlichkeit der Leiter und Mitarbeiter.

Dabei gilt die Mitarbeiter-VO als eine besondere Ordnung im Sinne des § 80 Abs. 2 AGB. Danach können für Bereiche, in denen wegen der Art ihrer Aufgaben und ihrer Bedeutung für den sozialistischen Staat besondere Anforderungen an die Werktätigen gestellt sind, Rechtsvorschriften über spezifische Rechte und Pflichten und die Verantwortlichkeit dieser Werktätigen erlassen werden. Der Geltungsbereich der Mitarbeiter-VO erstreckt sich auf alle hauptamtlich tätigen Leiter und Mitarbeiter in Staatsorganen und den ihnen unterstellten Einrichtungen. Diese VO gilt nicht für ehrenamtlich Tätige und für Mitarbeiter von Staatsorganen, für die gemäß AGB andere gesonderte Ordnungen bestehen.¹¹

Die verwaltungsrechtlichen Regelungen der Mitarbeiter-VO über die Aufgaben, Pflichten und Rechte gelten für die Leiter und Mitarbeiter in den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen, in den Räten der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sowie in deren Fachorganen und unterstellten Einrichtungen, die nicht nach dem

10 Handbuch des Verfassungsrechts der BRD, Berlin (West) und New York 1983, S. 1167.

11 Vgl. z.B. VO über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Staatlichen Bilanzinspektion bei der Staatlichen Plankommission vom 15.1.1981, GBl. I 1981 Nr. 5 S. 65; VO über die Aufgaben und Verantwortung der Justitiare (Justitiar-VO) vom 25. 3.1976, GBl. I 1976 Nr. 14 S. 204; VO über die gesellschaftliche Verantwortung, die Vollmachten und Pflichten des Leiters für Haushaltswirtschaft in staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen vom 15.11.1979, GBl. I 1979 Nr. 40 S. 375.